

5475/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 18. Februar 1999 unter der Nr. 5764/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Export von Alt - und Gebrauchtwaffen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4, 10 bis 12:

Grundsätzlich halte ich fest, daß ich mich zu der Zielsetzung bekenne, den Kreis der Abnehmer von sogenannten „small arms“ einzuschränken, um ihrer destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung Einhalt zu gebieten. Ich begrüße es daher, daß der Rat der Europäischen Union in der Zeit der österreichischen Präsidentschaft am 17. Dezember 1998 eine Gemeinsame Aktion betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen angenommen hat (kundgemacht in: Amtsblatt der EG L 9/1 ff. vom 15. Jänner 1999). Diese Gemeinsame Aktion bildet einen ersten Schritt seitens der Europäischen Union, in den zuständigen regionalen und internationalen Gremien einem akuten

Problem hinkünftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und zu spezifischen Aktionen finanzielle und technische Unterstützung zu leisten. Damit ist ein Prozeß eingeleitet worden, aufgrund dessen nicht nur auf internationaler, sondern zunehmend auch auf innerstaatlicher Ebene bestehende Praktiken kritisch hinterfragt werden. In diesem Sinn habe ich auch veranlaßt, daß die Möglichkeit einer Verschrottung von Gebrauchtwaffen des Bundesheeres geprüft wird. Ungeachtet dessen ist festzuhalten, daß Anträge auf Bewilligung der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus Österreich jeweils im Einzelfall nach den strengen Kriterien des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 in der geltenden Fassung geprüft werden. Die Kriterien dieses Bundesgesetzes entsprechen im übrigen auch den Standards des vom Rat der Europäischen Union am 8. Juni 1998 angenommenen EU - Verhaltenskodex für Waffenausfuhren.

Zu den Fragen 2 und 3:

Nach § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial bedarf die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch den Bundesminister für Landesverteidigung der Zustimmung der Bundesregierung. Dies trifft auf den in der Anfrage angesprochenen Sachverhalt nicht zu. Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen wurde das gegenständliche Kriegsmaterial im Inland an eine private Firma verkauft und verblieb zunächst auch im Inland; die betreffende Firma hat in der Folge einen Antrag auf Bewilligung der Ausfuhr des gegenständlichen Materials eingebracht, der nach § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundeskanzlers im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu beurteilen war. In der gegenständlichen Sache wurde das Bundeskanzleramt erstmals

im Jahr 1996 angehört; hinsichtlich der neuerlichen Erteilung einer befristeten inhaltsgleichen Bewilligung wurde das Bundeskanzleramt weiters im Jahr 1997 angehört und hat sich hinsichtlich einer weiteren befristeten Bewilligung im Jahr 1998 eine Stellungnahme vorbehalten.

Zu den Fragen 5 und 6:

Mit dieser Frage wurde ich nicht befaßt.

Zu Frage 7:

Nein.

Zu den Fragen 8 und 9:

Vertreter der genannten Bereiche haben mich nicht begleitet.

Zu Frage 13:

Ein Vertreter meines Ressorts nimmt im Rahmen der österreichischen Delegation regelmäßig an Sitzungen der EU - ad hoc - Ratsarbeitsgruppe „Europäische Rüstungspolitik“ (POLARM) teil. Die Beratungen dieser Gruppe konzentrieren sich gegenwärtig auf die Erörterung der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts - und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen - „Umsetzung der Unionsstrategie im Bereich der Verteidigungsindustrie“ (Dok. K0M/97/0583 endg.).

Zu den Fragen 14, 15 und 20:

Diese Fragen betreffen Angelegenheiten, die nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzlers nach Art. 52 Abs. 1 B -VG fallen.

Zu den Fragen 16 und 17:

Der Landesverteidigungsrat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1996 zur Moderisierung der materiellen Ausstattung des Bundesheeres der Bundesre - gierung die Umsetzung des sogenannten „Mech - Pakets“ empfohlen. Es liegt nunmehr in der Ressortverantwortlichkeit des Bundesministers für Landesver - teidigung, die entsprechenden Beschaffungen durchzuführen. Die diesbezüg - liche Finanzierung erfolgt aus dem laufenden Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Zu den Fragen 18 und 19:

Ein Engagement der genannten Firma war nicht Gegenstand meiner Gesprä - che mit Premierminister Primakov anlässlich des EU - Rußland - Gipfels im Oktober 1998.

Zu Frage 21:

Beschaffungen für das Bundesheer fallen in die Ressortverantwortlichkeit des Bundesministers für Landesverteidigung. Diese Beschaffungen sind im Hinblick auf die verfassungsrechtlich definierte Aufgabenstellung des Bundesheeres durchzuführen. Dabei ist selbstverständlich auch auf das traditionelle österrei - chische Engagement zur internationalen Friedenssicherung Bedacht zu nehmen.